

## VERORDNUNG ÜBER DIE PFLEGE VON GRUNDSTÜCKEN UND DEREN SCHUTZ VOR VERWILDERUNG

vom 29. April 1980 (Amtsblatt S. 46)

Die Gemeinde Dittelbrunn erläßt aufgrund von Art. 5 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 24.03.1980 Nr. 2.0 - 324 - 3 genehmigte Verordnung

### § 1

#### Allgemeines

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke.

### § 2

#### Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende im Zusammenhang bebaute Gemeindeteile:

- a) Gemeindeteil Dittelbrunn, begrenzt durch Straße Am Steingraben, entlang der Ortsgrenze nach Schweinfurt über Die SW 8, Waldstraße entlang der Bebauungsgrenze östlich der Grundstücke an der Waldstraße (Entlang der Waldgrenze) bis zum Süßberg, entlang der südlichen Waldgrenze bis zur SW 8, entlang der SW 8 bis zur Straße Am Marienbach, entlang der Straße An der Zeil bis zum Waldrand westliche Bebauungsgrenze hinter den Grundstücken An der Zeil, entlang oberhalb des Friedhofes und der Kirche zur Konrad-Kamm-Straße, hier entlang der westlichen Bebauungsgrenze der Konrad-Kamm-Straße zum Schleifweg, am Schleifweg entlang bis zum Binsigweg, Binsigweg, bis zur Straße Am Steingraben.
- b) Gemeindeteil Hambach, SW 8 - Grottenweg, entlang der Waldgrenze und der Bebauungsgrenze der Grundstücke westlich der Waldstraße, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke südlich der Birkenstraße, Döthstraße, Straße Am Sportplatz, Rotweg, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke östlich der Straße Am See, Zeller Straße entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke östlich der Armin-Knab-Straße, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke östlich der Händelstraße, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke nördlich der Haydnstraße, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke östlich der Straße An der Trieb, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke nördlich der Straße Steinäcker - SW 8, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke nördlich des Heinrichweges, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke der Grundstücke westlich der Lerchenstraße, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke südlich der Pointstraße bis zur SW 8.
- c) Gemeindeteil Holzhausen, Bebauungsgrenze, entlang der Grundstücke südlich der Gemeindeverbindungsstraße SW 8 - Holzhausen, entlang der Bebauungsgrenze zur Pfürtleinsgasse, zur Weinbergstraße und zur Sonnenleite, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke nördlich der Straße Sonnenleite bis zum Friedhof, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke westlich der Friedhofsstraße bis zur Hauptstraße (Gemeindeverbindungsstraße Holzhausen - Pfersdorf), entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke südlich der Hauptstraße bis zur Webergasse, von hier entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke bis zur Hauptstraße (Gemeindeverbindungsstraße SW 8 - Holzhausen).
- d) Gemeindeteil Pfändhausen, SW 8 entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke südlich der Straße Geisberg, entlang der Waldgrenze an der Raiffeisenstraße, Straße Am Holzbrunnen, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke am Waldweg bis zur Straße Am See, entlang der Waldgrenze bis zur Raiffeisenstraße, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke nördlich der Straße Wolfsgrube bis zur Kreisstraße SW 8, entlang der Bebauungsgrenze der Grenze der

Grundstücke an der Kreisstraße bis zur Kirchenstraße, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke nördlich der Straße Am Trieb, entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke am Hopfengarten bis zur Straße Am Wiesenbrunnen, entlang der westlichen Bebauungsgrenze der Grundstücke an der Poststraße und entlang der Bebauungsgrenze der Grundstücke westlich der Straße am Greßhügel bis zur SW 8.

### § 3

#### Pflege von Grundstücken

- 1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, daß sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- 2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
  - a) Grundstücke, soweit erforderlich nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat zu begrünen,
  - b) Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinn des § 1 zu lagern und
  - c) Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch nicht nur vorübergehende oder nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde.

### § 4

#### Schutz vor Verwilderung

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
- 2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
  - a) Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich und zwar in den Monaten Mai/Juni und September, abzumähen oder mindestens zweimal jährlich und zwar in den Monaten Mai/Juni und Juli/August zu mulchen,
  - b) das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
  - c) Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich und zwar in den Monaten August/September zu schneiden,
  - d) Sträucher bei Bedarf auszulichten und
  - e) abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.
- 3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

### § 5

#### Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

### § 6

#### Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten (z. B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchberechtigten, Erbbauberechtigten).

### § 7

#### Einzelanordnungen

Die Gemeinde Dittelbrunn kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen erlassen. Zuständig für die Erteilung von Befreiung im Sinne von Art. 49 BayNatSchG ist das Landratsamt Schweinfurt.

### § 8

## Sonderregelung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. A Grundstücke nicht begrünt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. B Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
  - c) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. C Grundstücke nicht einebnet,
  - d) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. A Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht oder mulcht,
  - e) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. B das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
  - f) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. C Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
  - g) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. D Sträucher nicht auslichtet,
  - h) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. E abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile sowie Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.
  
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10  
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der bisherigen Gemeinde Dittelbrunn vom 03.07.1974 (Amtsblatt der Gemeinde Nr. 26) außer Kraft.